

STADT HEMAU

93155 Hemau • Propsteigaßl 2 • Telefon (09491) 9400-0 • Telefax (09491) 9400-24



Antrag auf Förderung des Wohnungsbaus für Familien mit Kindern

Antragsteller

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Bank: _____

Im Zusammenhang mit dem Bauplatzerwerb im Baugebiet _____

Kaufvertrag vom: _____

beantrage ich/wir gem. anliegender Richtlinien zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien mit Kindern in der Stadt Hemau einen Zuschuss für folgende(s) Kind(er):

(Familiename) (Vorname) (Geburtsdatum)

(Familiename) (Vorname) (Geburtsdatum)

leibliche/s Kind/er

adoptierte/s Kind/er

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, das zu errichtende Wohnhaus ausschließlich zur Eigennutzung zu errichten und die antragsberechtigte Familie dort mit Hauptwohnsitz anzumelden. Mir/uns ist bekannt, dass bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinien die Stadt Hemau berechtigt ist, den gewährten Zuschuss zurückzufordern.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Richtlinien zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien mit Kindern in der Stadt Hemau

§ 1

Allgemeines – Zweck der Förderung

Die Stadt Hemau will Familien mit Kindern den Bau eines Eigenheimes dadurch erleichtern, indem sie dem betreffenden Personenkreis bei Erwerb gemeindeeigener Bauplätze je Kind eine Förderung gewährt.

§ 2

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Erwerber eines städtischen Grundstückes

- mit Kindern (auch adoptierte Kinder) im Alter bis zu 6 Jahren
- oder für Kinder, die innerhalb 5 Jahren nach Erwerb geboren werden.

Maßgebend ist das Datum des notariellen Kaufvertrages.

§ 3

Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt je Kind 2.000 €.

§ 4

Voraussetzungen

1. Die Antragsteller müssen von der Stadt Hemau ein Grundstück zur Wohnbebauung zum Erstbezug erworben haben oder von einem Zwischenerwerber eine Immobilie zum Erstbezug.
2. Die Förderung wird nur für ein Grundstück gewährt. Eine mehrmalige Förderung ist ausgeschlossen.
3. Der/Die Antragsteller verpflichtet (n) sich, das Wohnhaus innerhalb der kaufvertraglich vereinbarten Frist (Bauverpflichtung) zur Eigennutzung zu errichten. Der/Die Antragsteller haben sich dort mit Hauptwohnsitz anzumelden.

§ 5 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage von bezahlten Rechnungen, die im Zusammenhang mit dem Neubau und Festeinbauten auf dem erworbenen Grundstück stehen.
Es werden nur Rechnungen von Firmen aus dem Gemeindegebiet Hemau, die in der Höhe mindestens dem Förderbetrag entsprechen, anerkannt.

§ 6 Rückzahlung

Der/Die Antragsteller haben den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn

- das Grundstück nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist und Konditionen (Bauverpflichtung) bebaut wird oder
- das Grundstück verkauft wird oder
- das errichtete Wohnhaus nicht mindestens 3 Jahre von den Erwerbern mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.

Mehrere Erwerber haften für die Rückzahlung gesamtschuldnerisch.

§ 7 Rechtsanspruch

Die Förderung im Zusammenhang mit dem Verkauf von gemeindeeigenen Baugrundstücken nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Stadt Hemau, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft und ersetzen die bisherigen Regelungen.

Hemau, 17.12.2019


Polinger
Erster Bürgermeister